A. ABRAMENKO

Zum Fehlen von cognomina in der Nomenklatur von Freigelassenen: Der Befund der Augustalität

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 93 (1992) 91–95

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

ZUM FEHLEN VON COGNOMINA IN DER NOMENKLATUR VON FREIGELASSENEN: DER BEFUND DER AUGUSTALITÄT*

In der jüngeren Forschung entspann sich eine lebhafte Diskussion darüber, in welche Zeit die letzten Freigelassenen zu datieren sind, deren Nomenklatur noch kein cognomen aufweist. Im Rahmen einer Publikation epigraphischer Neufunde aus Ostia unternahm es M.Cebeillac, die datierbaren Zeugnisse von liberti ohne cognomina zusammenzustellen. Aus dieser Materialzusammenstellung schloss sie, dass Namensformen von liberti, denen noch das cognomen fehlt, in vorsullanische Zeit zu datieren seien. Diese Auffassung fand schnell berechtigten Widerspruch. Solin² und Panciera³ konnten nachweisen, dass sich Belege für Freigelassene, die kein cognomen führten, keineswegs auf die Zeit vor Sulla beschränkten. Sie stellten eine beachtliche Reihe von Freigelassenen zusammen, deren Namensform auch in späterer Zeit, bisweilen noch in der Kaiserzeit, das cognomen fehlte.

Freilich beschränkten sich Solin, Panciera und ihnen folgend etwa auch Fabre⁴ auf den rein chronologischen Aspekt dieser Namensformen: Ihre Untersuchungen galten vornehmlich der Frage, inwieweit das Auftreten von liberti ohne cognomina als Datierungskriterium genutzt werden kann. Dass sich Freigelassene, in deren Nomenklatur das cognomen fehlt, bisweilen noch in der Kaiserzeit nachweisen lassen, sagt aber nichts über die Verbreitung derartiger Namensformen. Wie häufig Namensformen ohne cognomen unter den Freigelassenen zur Kaiserzeit noch waren und wieweit sich die onomastischen Gepflogenheiten bis dahin geändert hatte, wurde bislang kaum untersucht: Von derartigen rein onomastischen Fragen, die Namensformen ohne cognomina bei Freigelassenen aufwarfen, wurden bislang nur einige Aspekte behandelt. So bemerkte Panciera zu Recht, dass weiblichen Freigelassenen das cognomen weit häufiger fehlte als ihren männlichen Standesgenossen.⁵ Und Fabre wies darauf hin, dass insbesondere die sozial erfolgreicheren liberti, die einen honos erreichten, das cognomen durch die Nennung dieses Amtes

^{*} Dieser Beitrag entstand im Zusammenhang mit meiner Dissertation "Die munizipale Mittelschicht im kaiserzeitlichen Italien. Zu einem neuen Verständnis von Sevirat und Augustalität", die im Dezember 1991 am Fachbereich 16 der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz, eingereicht wurde. Für die Lektüre und Korrektur des Manuskriptes bin ich Herrn Prof. P.Herz, Mainz, und Prof. W.Eck, Köln, zu Dank verpflichtet.

¹ M.Cebeillac, Quelques inscriptions inédites d'Ostie, MEFRA 83, 1971, 45-65

² H.Solin, Onomastica ed epigrafia QUCC 18, 1974, 125-130.

³ S.Panciera, L'onomastica Romana: Saggi, in: L'onomastique Latine. Centre National de la recherche scientifique, colloques internationaux N° 564. Paris 1977, 192-198.

⁴ G.Fabre, Libertus. Recherches sur les rapports patron-affranchi à la fin de la République Romaine, Rom 1981, 96-103.

⁵ S.Panciera (Anm. 3), 197 der von einem Verhältnis "nove su dodici" redet. Bezeichnenderweise sind auch in seiner Materialsamlung die beiden eindeutig in die Kaiserzeit, zu datierenden Freigelassenen ohne cognomina (CIL II 4524 und CIL VI 8887) libertae.

92 A.Abramenko

"ersetzten".⁶ Zudem betrafen diese Beobachtungen, chronologisch nicht näher differenziert, die nachsullanische Zeit insgesamt.

Dass weitergehende Analysen speziell für die Kaiserzeit fehlen, dürfte hauptsächlich auf die Beschaffenheit der epigraphischen Überlieferung zurückzuführen sein: Die übergrosse Mehrheit der Inschriften, in denen Freigelassene genannt sind, ist nicht oder nur sehr grob datierbar. Es mag möglich sein, die Inschriften von Freigelassenen anhand paläographischer oder stilistischer Kriteria mit einiger Sicherheit in nachsullanische Zeit zu datieren, wie dies Solin und Panciera taten. Eine wirklich sichere Datierung in die augusteische Zeit oder noch später erlauben diese Kriteria regelmässig nicht. Die grosse Mehrheit der Freigelassenen ohne cognomina, die Solin und Panciera zusammenstellten, kann durchaus der voraugusteischen Zeit angehören. Einigermassen verlässliche Aussagen darüber, wie üblich Namensformen ohne cognomina noch unter den Freigelassenen der Kaiserzeit waren, sind aber selbstverständlich nur anhand von Inschriften möglich, die auch tatsächlich aus der Kaiserzeit stammen.

Tatsächlich sind aber aus dem Material einer Gruppe von Freigelassenen durchaus Anhaltspunkte zu gewinnen, wie verbreitet Namensformen ohne cognomina noch unter den Freigelassenen der Kaiserzeit waren. Dabei handelt es sich um die liberti in den Augustalenkörperschaften: Ihre Datierung in die Kaiserzeit steht durch die Nennung der Augustalität eo ipso eindeutig fest. Und sie sind derart zahlreich überliefert, dass die dort überlieferten Namensformen nicht als blosse Überlieferungszufälle betrachtet werden können.

Eine entsprechende Auswertung des Materiales führt zu eindeutigen Ergebnissen. Von den immerhin nicht weniger als 479 Augustalen,⁸ die eindeutig als liberti zu erkennen sind, führt kein einziger mehr eine Namensform ohne cognomen.⁹ Auch unter den 231 weiteren

⁶ S.Fabre (Anm. 4) 102; dort auch die Beispiele zusammengestellt, etwa apparitores und magistri pagi; vgl. die Vorarbeit bei Panciera (Anm. 3) 197f.

⁷ Das Hauptdatierungskriterium von Solin (Anm. 2), dass seine Beispiele für liberti ohne cognomina nicht in CIL I aufgenommen wurden (125 Anm. 38), ist bestenfalls ein grober Anhaltspunkt. Wie unsicher derartige Datierungen sind, zeigt etwa die Diskussion von CIL VI 38531 bei Panciera (Anm. 3) 195. Wirklich unzweifelhaft aus augusteischer Zeit oder später stammen unter den von Panciera und Solin zusammengestellten liberti ohne cognomina, soweit ich sehe, nur zwei: CIL VI 8887 und CIL II 4524; s. Panciera (Anm. 3) 195 und 197.

⁸ Unter "Augustalen" und "Augustalität" werden im folgenden Augustales, Seviri Augustales, Magistri Augustales, Octoviri Augustales, Claudiales usw. zusammengefasst; all diese Unterorganisationen zusammengestellt bei R.Duthoy, Recherches sur la répartition géographique et chronologique des termes sevir Augustalis, Augustalis et sevir dans l'Empire romain, Epigraphische Studien 11, Köln und Bonn 1976, 193. Ausgeschlossen müssen dagegen die blossen Seviri bleiben, die keine organisatorische Verbindung zur Augustalität aufweisen (s. dazu A. v. Premerstein, Augustales, in: Dizionario Epigrafico 1, 1895, 825a-826b: "le due categorie si debbono considerare siccome due offici del tutto diversi"). Denn diese Seviri reichen bereits in die Republik zurück, s. schon L.R.Taylor, Seviri equitum Romanorum and municipal Seviri: A study in pre-military training among the Romans, JRS 14, 1924, 171: "an old Italic office".

⁹ Untersucht wurde das gesamte bei Duthoy (Anm. 8) zusammengetragene Material aus Italien und den Provinzen. Lediglich die fasti et alba Augustalium aus Ostia (CIL XIV 4560-4563) und Herculaneum (CIL X 1403 und AE 1978, 119) wurde nicht einbezogen. Aber auch dort finden sich keine liberti ohne cognomen

liberti, die ansonsten in den Inschriften von Augustalen genannt werden, findet sich keiner, dem das cognomen fehlt. Dass dieser Befund der libertinen Augustalen Rückschlüsse auf die Onomastik der Freigelassenen zur Kaiserzeit allgemein zulässt, geht nicht nur aus der Quantität des Materiales hervor, die, wie gesagt, einen reinen Überlieferungszufall weitgehend ausschliesst. Das zeigt auch ein Vergleich von männlichen und weiblichen Freigelassenen in den Augustaleninschriften: Die angeführte Tendenz, dass libertae ohne cognomen weit häufiger überliefert sind als männliche Freigelassene bestätigt sich auch in der Überlieferung zur Augustalität: Dort finden sich mindestens zwei libertae ohne cognomina, obwohl ihre Zahl in dieser Überlieferung weit geringer ist als die ihrer männlichen Standesgenossen. Dass das Fehlen von Namensformen ohne cognomina gerade bei den männlichen Freigelassenen, die viel zahlreicher in Augustaleninschriften erscheinen, auf blosse Überlieferungszufälle zurückgehe, lässt sich also schwerlich behaupten.

Vor allem aber repräsentieren die libertinen Augustalen die Gruppe von Freigelassenen, bei denen Namensformen ohne cognomina am ehesten zu erwarten wären: Wie gesagt, führten in nachsullanischer Zeit nicht selten gerade diejenigen liberti Namensformen ohne cognomen, die dieses durch einen Titel oder einen honos "ersetzen" konnten. Dass gerade diese liberti, die einen nennenswerten sozialen Aufstieg geschafft hatten, besonderen Grund zur Wahl einer Nomenklatur ohne cognomen sahen, erklärt Fabre gewiss zu Recht mit einem "sens de la hiérarchie". Denn ihnen dürften die üblicherweise griechischen oder sonstwie unansehnlichen Freigelassenencognomina 12 erheblich unangenehmer gewesen sein als erfolglosen Standesgenossen. Zugleich konnten sich jene erfolgreichen liberti an die Nomenklatur der ingenui annähern, die zu jener Zeit häufig noch keine cognomina führten. 13

Während der Kaiserzeit gab es aber für Freigelassene in der Regel keinen höheren sozialen Aufstieg, keinen ansehnlicheren honos als den der Augustalität. ¹⁴ Keine andere Gruppe männlicher Freigelassener hätte demzufolge zur Kaiserzeit mehr Grund gehabt, Namensformen ohne cognomina zu führen als die libertinen Augustalen. Deshalb dürfte die

mehr. Als Freigelassene werden nur die eindeutig durch Pseudo-Filiation bzw. die Angabe (col)libertus bezeichneten Fälle gerechnet.

¹⁰ CIL IX 1703, AE 1975, 289 und vermutlich noch CIL V 2870 bei insgesamt 233 libertae gegenüber 710 liberti in Augustaleninschriften, s. dazu gleich unten.

¹¹ Fabre (Anm. 4) 102.

¹² Zu den sozial deklassierenden cognomina der Freigelassenen s. schon A.M.Duff, Freedmen in the early Roman Empire, Cambridge ²1958, 52-59; dazu dass Namensformen ohne cognomina gerade diesen Makel verdecken sollten, s. Solin (Anm. 2) 126 und Fabre (Anm. 4) 102.

¹³ S.Panciera (Anm. 3) 197f und Fabre (Anm. 4) 102.

¹⁴ Hierzu besonders deutlich Duff (Anm. 12) 136, der die Augustalität zu Recht als "crown of a freedman's career" bezeichnet: s. zu dieser opinio communis schon A.D.Nock, Seviri and Augustales, AIPhO 2, 1934, 636, der die treffende und vielzitierte Charakterisierung der Freigelassenen unter den Augustalen als "libertina nobilitas" prägte; s. jetzt R.Duthoy, La fonction sociale de l'Augustalité, Epigraphica 36, 1974, 153: "leaders de leur group sociale".

94 A.Abramenko

Tatsache, dass sich selbst in deren umfangreicher Überlieferung kein einziger libertus ohne cognomen findet, einigermassen verlässlich darüber Aufschluss geben, wie selten derartige Namensformen bei männlichen Freigelassenen bis zur Kaiserzeit geworden waren. Es ist zwar nicht grundsätzlich auszuschliessen, dass liberti ganz vereinzelt auch noch während der Kaiserzeit kein cognomen führten. Vergleichbare Nachzügler ohne cognomina hatte es ja auch unter den ingenui im 2. Jahrhundert gegeben. Die allgemeine onomastische Entwicklung war aber, wie der Befund der Augustalität aufs deutlichste zeigt, in die andere Richtung gegangen: In der Kaiserzeit waren Namensformen ohne cognomina unter den männlichen Freigelassenen praktisch ausser Gebrauch.

Etwas anders verlief die Entwicklung in der Nomenklatur weiblicher Freigelassener. Wie gesagt, finden sich unter den libertae, die in Inschriften von Augustalen bezeugt sind, noch zwei Beispiele für eine Nomenklatur ohne cognomen: Veidia P.l., die Mutter eines Augustalis aus Beneventum (CIL IX 1703) und [Iu]lia divai Au[gustae l(ibertae)], die Gattin eines Sevir Augustalis aus Regium Iulium (AE 1975, 289). Hinzu kommt vermutlich noch Petronia, Gattin des Sevir Augustalis M.Petronius Primulus aus Patavium (CIL V 2870). Sie ist zwar nicht ausdrücklich als liberta bezeichnet. Die Gleichheit des gentile beider Ehegatten ist aber gerade in Kreisen der Augustalen kaum anders zu erklären, als dass es sich um ein ehemaliges contubernium zweier Sklaven handelte, die vom gleichen patronus freigelassen wurden. (Es ist freilich auch nicht auszuschliessen, dass Petronia von dem Sevir Augustalis selbst freigelassen wurde).

Diese libertae, deren Nomenklatur noch das cognomen fehlt, sind um so bemerkenswerter, als weibliche Freigelassene in Augustaleninschriften weit seltener genannt sind als ihre männlichen Standesgenossen. Das Material zur Augustalität bestätigt aber nicht nur die bekannte Tendenz, dass libertae ohne cognomen ungleich häufiger bezeugt sind als männliche Freigelassene. Es ermöglicht auch, die Ursache dieses bislang nicht befriedigend erklärten Phänomens zu bestimmen: Ganz offenkundig waren Namensformen ohne cognomina bei weiblichen Freigelassenen bis in die Kaiserzeit und somit viel länger im Gebrauch als bei liberti. Deswegen sind libertae ohne cognomina viel stärker in die Überlieferung (und somit auch in die Überlieferung zur Augustalität) eingegangen als ihre männlichen Standesgenossen.

Wie für freigeborene Frauen, für die lange das Gentile ausreichte, trifft also auch für libertae zu, was Schulze schon vor langer Zeit allgemein feststellte: "Die Frauencognomina haben ihre besondere Geschichte, und das Tempo ihrer Einbürgerung ist einigermassen

¹⁵ S.W.Schulze, Zur Geschichte Lateinischer Eigennamen, Berlin 1904, 497: "Aber dieser beinamenlose Q.Ovidius (ein Nachbar Martials) ist gewiss ein Nachzügler, der hinter seiner Zeit zurückgeblieben, wie M.Titurius Gai f. mil. leg(ionis) II Traianes chor(tis) III pil(i) prioris natio(ne) Italus CIL III s. 6611."

¹⁶ Diese Inschrift ist zwar gerade in der hier interessierenden Zeile fragmentarisch. Dass die in der Originalpublikation vorgeschlagene und in der AE akzeptierte Lesung des Namens ohne cognomen aber zutrifft, zeigt schon die Zeilenlänge: Die Lücke zwischen [iu]LIAE DIVAI AV[...] und MATR[i] in Z. 5 reicht niemals für die notwendige Fortführung der Pseudo-Filiation und ein cognomen.

unabhängig von den Fortschritten der männlichen Nomenclatur."¹⁷ Freilich scheinen auch bei libertae Namensformen ohne cognomina bereits in der frühen Kaiserzeit gänzlich ausser Gebrauch gekommen zu sein. Das zeigt nicht nur die eine liberta ohne cognomen in der Überlieferung zur Augustalität, die durch die Nennung der diva Augusta näher datierbar ist. Vor allem spricht die geringe Zahl entsprechender Namensformen auch unter den libertae in Augustaleninschriften eine deutliche Sprache.

Eppstein A.Abramenko

 $^{^{17}}$ Schulze (Anm. 15) 498 Anm. 1. Eine Arbeit zu den cognomina von ingenuae, die die gesamte onomastische Überlieferung erschöpfend analysiert, fehlt bis heute, s. die Vorarbeiten bei I.Kajanto, On the chronology of the cognomen in the republican period, in: L'onomastique Latine. Centre National de la recherche scientifique, colloques internationaux N° 564, Paris 1977, 63-70 und ebenda, On the pecularities of woman's nomenclature, 147-159.